



Neuregelung des Darlehens- und Kreditvertrags in den §§ 983 ff ABGB durch das DaKRÄG

Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas



Vortragsstruktur

- Neues Darlehensrecht im ABGB: Hauptanliegen und ABGB 2011
- Darlehensvertrag
- Kreditvertrag

Neues Darlehensrecht im ABGB

- **Hauptanliegen**
 - Definition von Darlehen und Kreditvertrag
 - Wechsel vom Realkontrakt zum Konsensualvertrag
 - Regelungen über Kündigung und vorzeitige Rückzahlung
 - „Entsorgung“ veralteter Bestimmungen
 - Modell für die langfristige Modernisierung des ABGB, insb Dauerschuldverhältnisse
- **Reformvorhaben „ABGB 2011“**
 - nur schrittweise Erneuerung
 - Gründe (*Stabentheiner*): Ressourcen des BMJ, (Des-)Interesse der Politik



Darlehensvertrag

1. Allgemeines
2. Darlehensarten; § 984 ABGB: alte vs neue Fassung
3. Entgeltlichkeitsvermutung
4. Übereilungsschutz
5. Wertveränderungen
6. Dauer und Auflösung
7. Ordentliche Kündigung
8. Außerordentliche Kündigung

Darlehensvertrag: Allgemeines

- § 983 ABGB aF:

*Wenn jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung **übergeben werden**, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurück geben soll; so entsteht ein Darlehensvertrag. Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Verträge (§ 936), ein Darleihen künftig zu geben, nicht zu verwechseln.*

- § 983 ABGB nF:

*Im Darlehensvertrag **verpflichtet** sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung **zu übergeben**, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.*

Darlehensvertrag: Allgemeines

- Konsensual- statt Realkontrakt
 - nicht mehr Übergabe der Sachen konstitutiv, sondern Übernahme der Verpflichtung zur Übergabe
- Rsp und Lehre zum alten Recht
 - soweit nicht auf Realkontrakt basierend, für „Darlehensvertrag im neuen Kleid uneingeschränkt“ verwertbar (Mat)
- Beibehaltung des „Darlehensvertrags“ als allgemeineren Vertragstyp?
 - vgl VKr-RL: erfasst Gelddarlehen inkl Abzahlungsgeschäft und bloße Stundung
 - Festhalten an Systematik und am Begriff „Darlehen“ → „gewisse terminologische Klüfte zur Richtlinie bei deren Umsetzung“ bewusst in Kauf genommen (Mat)

Darlehensvertrag: Allgemeines

- Begriffliches und weitere Tatbestandselemente
 - „Darlehensgeber“ und „Darlehensnehmer“ anstelle „Darleiher“ und „Anleiher“
 - „vertretbare“ statt „verbrauchbare“ Sachen (Mat: nur „terminologische Änderung“)
 - „spätestens“: explizit Fälle berücksichtigen, bei denen schon während des aufrechten Vertragsverhältnisses Teilrückgaben bzw -zahlungen zu leisten sind
- nicht aufgegriffene Vorschläge der Expertenrunde
 - Buchgeld: „übergeben“ / „übereignen“ / „zur Verfügung stellen“ (siehe *P. Bydlinski/Bollenberger* Pkt 4.1.)? Buchgeld erfasst
 - „dem Darlehensnehmer“ (Satz 1) streichen oder durch „einem anderen“ ersetzen?

§ 984 ABGB: alte vs neue Fassung

- § 984 ABGB aF:

Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Fall nennt man es auch einen Zinsenvertrag.

- § 984 ABGB nF:

(1) Gegenstand eines Darlehensvertrags können Geld oder andere vertretbare Sachen sein. Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt gewährt werden. Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Darlehensvertrag im Zweifel als entgeltlich.

(2) Ein unentgeltlicher Darlehensvertrag ohne Übergabe der Sachen ist nur wirksam, wenn der Darlehensgeber seine Vertragserklärung schriftlich abgibt.



Darlehensarten

- Sach- und Gelddarlehen weiterhin gemeinsam geregelt (§ 984 Abs 1 ABGB nF); Kreditvertrag = eine „Spielart des Darlehens“ (Mat)
- Sachdarlehen
 - in Rsp und Lehre kaum behandelt, aber praktische Bedeutung
 - Bsp aus Mat und Lit:
 - Eier oder Packung Mehl zwischen Nachbarn
 - „ein paar Tonnen Sand“ zwischen Bauunternehmern
 - „Wertpapierleihe“ im Zusammenhang mit Termin- und Optionsgeschäften



Darlehensarten

- Entgeltliche und entgeltliche Darlehen
 - Arten von Entgelt
 - einmalige oder wiederkehrende Zahlung(en)
 - Dienst- oder Sachleistungen (statt gegebener 6 Eier 9 Eier zurück)
 - keine Regel über Höhe
 - vgl demgegenüber für Kreditvertrag (= entgeltliches Gelddarlehen) § 988 ABGB nF

Entgeltlichkeitsvermutung

- Entgeltlichkeitsvermutung für alle Darlehensarten (§ 984 Abs 1 ABGB nF)
 - Änderung gegenüber ME
 - ursprünglich Unentgeltlichkeitsvermutung für Sachdarlehen und zwischen „nahen Angehörigen“ geschlossene Gelddarlehensverträge
 - Probleme: Kreis der nahen Angehörigen, Verhältnis zu § 354 UGB etc
 - gilt bspw auch für Sach- und Gelddarlehen zwischen Angehörigen?
 - zumeist kein Zweifel daran, dass Darlehen entgeltfrei (Mat)
 - Entgeltlichkeitsvermutung ohne Vermutung über Art des Entgelts – Problem?
 - *P. Bydlinski*: Unwirksamkeit des Darlehensvertrags (essentiale fehlt)
 - *Stabentheiner*: angemessenes Entgelt (§ 354 UGB, §§ 1152 f ABGB)

Übereilungsschutz

- Schriftformgebot bei unentgeltlichen Darlehensversprechen ohne Übergabe der Sache (§ 984 Abs 2 ABGB nF):
 - Ziel: Übereilungsschutz; insb bei zeitlicher Kluft zwischen Vertrag und Übergabe
 - Anlehnung an (§ 943 und) § 1346 Abs 2 ABGB (siehe *P. Bydlinski/Bollenberger* Pkt 7.1); Modellwirkung für Modernisierung des ABGB
 - „Übergabe“: vgl Meinungsstand zu § 943 ABGB („wirkliche Übergabe“)
 - niedrigeres Schutzniveau als bei Schenkung ohne Übergabe, weil Sachen beim Darlehen zurückzuerstatten (Mat) – Risiko bei kleiner Schenkung vs bei hohem Darlehen (krit *P. Bydlinski*)
 - Unwirksamkeit infolge Formmangels heilt durch Übergabe (Klarstellung durch Mat)

Wertveränderungen

- Steigerung und Minderung des Werts (§ 985 ABGB nF)
- Risiko der Geldentwertung
 - allgemein bei Geldsummenschulden grds aufseiten des Gläubigers (hM)
 - bei Gelddarlehen → Darlehensgeber (§ 985 ABGB nF)
- §§ 986 bis 991 ABGB aF („Gelddarlehen in klingender Münze, oder Papiergeld“ bzw „in Schuldscheinen“) überholt, kein Gegenstück in ABGB nF
- unberührt bleiben Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, zB bei massivem Wertverlust des Darlehensobjekts (*P. Bydlinski, Stabentheiner*)

Dauer und Auflösung

- § 986 ABGB nF:

(1) Der Darlehensvertrag kann auf eine im Voraus bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet durch Zeitablauf.

- Regelung ggü ME in den „allgemeinen Teil“ vorgezogen, dh für alle Darlehens- inkl Kreditverträge (siehe schon *P. Bydlinski/Bollenberger* Pkt 8.1)



Dauer und Auflösung

- Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit
 - zB Einräumung eines Kontokorrentkredits ohne Festlegung der Dauer des Vertragsverhältnisses
- Abs 3 drückt „Selbstverständlichkeit“ aus
 - gewünscht im Hinblick auf „allgemeinen Teil“ für Dauerschuldverhältnisse („ABGB 2011“)

Ordentliche Kündigung

- Kündigung (§ 986 Abs 2 ABGB nF)
 - einmonatige Kündigungsfrist (dispositiv)
 - keine Formerfordernisse
 - daneben auch ao (fristlose) Kündigung nach § 987 ABGB
- ordentliche Kündigung erst ab Auszahlung?
 - Vorschlag *P. Bydlinski/Bollenberger* (Pkt 8.3.) nicht übernommen
 - Mat: Rechtsinstrumente der Kündigung und der Auszahlungsverweigerung überschneiden sich zT bei Vertragsbeginn; völlig konsistente Trennung wegen der Vielzahl der denkbaren praktischen Konstellationen auf Gesetzesebene nicht möglich

Außerordentliche Kündigung

- § 988 ME

*Jeder Vertragsteil kann den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus **schwerwiegenden Gründen auf Seiten des Vertragspartners** unzumutbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag gröblich verletzt.*

- § 987 ABGB nF

*Jeder Vertragsteil kann den Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus **wichtigen Gründen** unzumutbar ist.*

Außerordentliche Kündigung

- „Unzumutbarkeit“ der Vertragsfortsetzung „aus wichtigen Gründen“
 - aus Rsp zur vorzeitigen Auflösung von Dauerschuldverhältnissen → Judikatur nun mit Gesetz „unterlegt“; § 987 ABGB nF kein Impuls zur Änderung der Rsp
 - keine explizite Erwähnung von Gründen aus „neutraler“ Sphäre (zB Wirtschaftskrise) oder Beschränkung auf Gründe auf Seiten einer Vertragspartei
- Dispositionsmöglichkeiten über ao Kündigungsrecht (siehe Mat)
 - Konkretisierung möglich (spezielle Gründe vereinbaren)
 - Ausschluss oder starke Einschränkung? uU Verstoß gg guten Sitten (ua berücksichtigen, ob nur zu Lasten einer Seite eingeschränkt und ob „Vertragsmacht“ auf einer Seite konzentriert)



Kreditvertrag

1. Kreditvertrag: Allgemeines
2. Befristung und Rückzahlungspflicht
3. Unwirksame Vereinbarungen über das Kündigungsrecht des Kreditgebers
4. Verweigerung der Kreditauszahlung
5. Bsp für nicht aus ME Übernommenes

Kreditvertrag: Allgemeines

- § 988 ABGB nF:

Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs. 1.

- § 989 ABGB nF

(1) Beim Kreditvertrag kann sich eine bestimmte Vertragsdauer nicht bloß aus der datumsmäßigen Festlegung eines Endtermins ergeben, sondern auch aus den Vereinbarungen über den Kreditbetrag sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen.

(2) Nach Ende des Kreditvertrags hat der Kreditnehmer den Kreditbetrag samt den noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen.



Kreditvertrag: Allgemeines

- entgeltliches Gelddarlehen (§ 988 ABGB nF)
- Konsensualkontrakt; erstmals als eigener Vertragstyp im ABGB
- Vertragsverhältnis des allgemeinen Zivilrechts (jedes Rechtssubjekt potentieller Kreditgeber oder -nehmer)
- relativ weite Definition des Kreditvertrags
 - genügt Gestaltungsmöglichkeit, einen Geldbetrag (bis zu einer bestimmten Höhe) zeitlich nach Belieben abzurufen
 - „Krediteröffnungsvertrag“ oder „Kontokorrentkreditvertrag“ fallen grds unter weiten Kreditvertragsbegriff des § 988 ABGB

Kreditvertrag: Allgemeines

- „Kreditgeber“ und „Kreditnehmer“
- Entgelt
 - Zinsen (= periodisch zu leistende Zahlungen, Mat) – Verweis auf § 1000 Abs 1 ABGB (mangels Vereinbarung 4 %); aber auch Einmalleistungen (Mat: Uhr)
 - wenn Darlehensnehmer zwar keine „Zinsen“, sondern nur als „Kosten“ bezeichnete Geldleistung zu entrichten hat → trotzdem Kreditvertrag
 - wenn Verbraucher involviert → Anwendungsbereich des VKrG

Befristung und Rückzahlungspflicht

- § 989 ABGB nF = Ergänzung zu § 988 ABGB nF
- Befristung
 - mittels Endtermin (datumsmäßig)
 - Vertragsdauer aus Vereinbarungen über Kreditbetrag sowie Art der Rückzahlung und zu leistenden Zinsen erschließbar (*P. Bydlinski*: Regel nicht sehr „hilfreich“)
 - *auch* wenn Ende des Vertragsverhältnisses nur „näherungsweise einschätzbar“ (zB wegen Zinssatzschwankungen) = Kreditvertrag auf bestimmte Zeit
- (Rück-)Zahlungspflicht
 - am Ende des Kreditvertrags muss KrN (noch offenen) Kreditbetrag samt den vereinbarungsgemäß noch zu leistenden Zinsen zahlen

Unwirksame Vereinbarungen über vorzeitiges Kündigungsrecht des Kreditgebers

- Hintergrund zu § 990 ABGB nF: größere „Vertragsmacht“ des KrG
 - KrN durch ius cogens vor Willkür des KrG schützen (Mat); Analogie für Darlehen?
 - Beschränkung der Regelung auf Kündigung bereits ausbezahlter Kredite; problematisch (siehe *P.Bydlinski/Bollenberger* Pkt 8.5.)
- „sachlich gerechtfertigter“ Kündigungsgrund
 - wesentlich weiter als „wichtiger Grund“ des § 987 ABGB
 - sachliche Rechtfertigung durch anderen Vertrag möglich? krit *P.Bydlinski*; aA *Stabentheiner* („wirtschaftliches Umfeld“ des Vertrags berücksichtigen)
 - Unternehmerkredite: jederzeitiges Auflösungsrecht des KrG → günstigerer Zinssatz für KrN = keine Willkür



Verweigerung der Kreditauszahlung

- KrG kann Auszahlung gem § 991 ABGB nF verweigern, wenn nach Vertragsabschluss
 - Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder Entwertung bedungener Sicherheiten
 - Rückzahlung des Kredits selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet
- spezifische Ausformung der allg Unsicherheitseinrede (§ 1052 S 2 ABGB)
- „Umstände ergeben“
 - nach Abschluss des Kreditvertrags eingetreten *oder*
 - dem KrG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses trotz ordnungsgemäßer Prüfung der Kreditwürdigkeit des KrN nicht bekannt und nicht bekannt sein mussten (Mat)

Verweigerung der Kreditauszahlung

- Anwendungsbereich (siehe Mat)
 - bei befristeten und bei unbefristeten Kreditverträgen; Analogie für Darlehen?
 - auch während laufenden Kreditverhältnisses (zB Kontokorrentkredit: noch nicht voll ausgeschöpfter Rahmen oder Wiederausnützung)
 - dispositiv (Mat: ausschließ-, konkretisier- und erweiterbar), allgemeine Grenzen § 879 Abs 1 und 3 ABGB
 - zusätzlich zu ao Kündigungsrecht nach § 987 ABGB nF
- vgl Auszahlungsverweigerung gem § 14 Abs 2 VKrG (Art 13 Abs 2 RL), aber
 - unter § 991 ABGB nF schon ex lege und nicht erst mit vertraglicher Grundlage
 - Gründe in § 991 ABGB nF enger formuliert

Bsp für nicht aus ME Übernommenes

- Allgemeine Regelung über vorzeitige Kreditrückzahlung durch den Kreditnehmer (§ 989 ABGB idF ME) **nicht** in Gesetz übernommen
 - jederzeit ausübbares Recht des KrN, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen (vorzeitige Rückzahlung samt Zinsen = Kündigung); laufzeitabhängige Kosten und Zinsen verringern sich entsprechend; angemessene Entschädigung für KrG für den daraus unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil
 - zu Recht krit *P. Bydlinski/Bollenberger* (Pkt 9.): warum gerade beim Kreditvertrag den Grundsatz *pacta sunt servanda* außer Kraft setzen?
 - jetzt nur noch im VKrG (§ 16 leg cit)



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
Institut für Zivilrecht
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69
A-4040 Linz
Austria
meinhard.lukas@jku.at